

Am 25.1.1956 wurde Fräulein D ö r i n g vor dem Obersten Gericht als Zeugin vernommen. Bis zu ihrer Vernehmung am Nachmittag wurde sie ständig auf ihre Aussage vorbereitet. Ihr wurde erklärt, Eva H a l m habe sie mit ihrer eigenen Aussage stark belastet, so daß sie als Zeugin keinen Anlaß hätte, ihrerseits die Angeklagte H a l m zu decken. Fräulein D ö r i n g wurden schwere Nachteile angedroht, wenn sie bei ihrer Zeugenaussage eine „versöhnlerische Haltung“⁴⁶ einnehmen würde.

Vernehmungsprotokoll Helga D ö r i n g vom 31. 3. 1953

Willkürliche Strafverfolgung

Vom Bezirksgericht Dresden wurde die Verkäuferin Elisabeth K l e m e n t z zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, weil sie am 23. 8. 1953 in Westberlin eine Lebensmittelspende entgegengenommen hatte. In der Begründung des Urteils heißt es:

„ . . . Mit dem Erscheinen der Angeklagten im Schöneberger Rathaus bekundete diese, daß sie ebenfalls angeblich zu den hungernden Ostzonenbewohnern gehörte, die auf eine Lebensmittelspende angewiesen sind. Mit diesem Verhalten hat die Angeklagte vorsätzlich durch eine konkludente Handlung ein Gerücht erfunden und verbreitet, welches eine politische Tendenz hatte. Daß die üble Hetzpropaganda aus Anlaß der sogenannten amerikanischen Lebensmittelhilfe gegen die Einheit Deutschlands gerichtet ist, bedarf, wenn man die Wahlparolen Adenauers vom 6. September 1953 überprüft, keiner näheren Darlegungen. . . .“

Urteil des Bezirksgerichts Dresden vom 13. 1. 1954 —
1 a Ks. 566/53 zu I S 157/53 —

*